

Reform des Zugewinnausgleichs

Zum 01.09.2009 wird das Recht zum Zugewinnausgleich grundlegend geändert.

Die Bedeutung des Zugewinnausgleiches ist bei der derzeitigen Scheidungsrate besonders aktuell. Bei einer Scheidung müssen die Ehegatten das gemeinsame Vermögen auseinandersetzen. Die meisten Ehepaare haben den ehelichen Güterstand nicht durch Ehevertrag geregelt, so dass für diese Ehen der gesetzliche Güterstand Zugewinngemeinschaft gilt. Geraten die Eheleute anlässlich von Trennung und Scheidung in Streit, muss der Zugewinnausgleich durchgeführt werden. Demnach erhält jeder Ehepartner die Hälfte an dem Vermögenszuwachs des anderen während der Ehezeit. Durch die Reform sollen künftig unredliche Vermögensverschiebungen zu Lasten des Ehegatten, der einen Ausgleichsanspruch hat, besser verhindert werden.

Die Reform sieht folgende Regelungen vor:

Die Tilgung von vorehelichen Schulden wird berücksichtigt:

Nach bisher geltendem Recht bleiben Schulden, die bereits bei Eheschließung vorhanden sind („negatives Anfangsvermögen“) bei der Ermittlung des Zugewinns unberücksichtigt. Der Ehegatte, der mit seinem während der Ehezeit erworbenen Vermögen nur seine anfänglich vorhandenen Schulden tilgt, musste diesen Vermögenszuwachs bislang nicht ausgleichen. Noch stärker betroffen ist jedoch der Ehegatte, der die Schulden des Ehegatten tilgt und zusätzlich noch eigenes Vermögen erwirbt. Unberücksichtigt blieben bei der bisherigen Rechtslage nicht nur die Schuldentilgung und der damit verbundene Vermögenszuwachs beim Partner, sondern das eigene Vermögen ist bei Beendigung des Güterstandes zusätzlich zu teilen. Dies wird sich nun zukünftig ändern: **negatives Anfangsvermögen ist in Zukunft zu berücksichtigen.**

Weiterer Schutz vor unredlichen Vermögensverschiebungen zulasten des Ehegatten:

Für die Berechnung des Zugewinns kommt es nach derzeitiger Rechtslage auf den Zeitpunkt der förmlichen Über- sendung (Zustellung) des Scheidungsantrages an. Begrenzt wird die endgültige Höhe der Ausgleichsforderung jedoch durch den Wert, den das Vermögen mit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung durch das Gericht hat, also in der Regel wesentlich später. In der Zwischenzeit besteht die Gefahr, dass der zum Ausgleich verpflichtete Ehegatte sein Vermögen zu Lasten des Ausgleichsberechtigten beiseite schafft. Vor solchen Manipulationen soll der ausgleichsberechtigte Ehegatte zukünftig geschützt werden. **Allein der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages soll zukünftig nicht nur für die Berechnung des Zugewinns maßgebend sein, sondern auch für die konkrete Höhe der Ausgleichsforderung.**

Verbesserte Rechtsschutzmöglichkeiten:

Bisher ist der Schutz des ausgleichsberechtigten Ehegatten vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nicht sehr stark ausgeprägt. Verfügt ein vermögender Ehegatte nach Trennung mit der Absicht, dem anderen ein Teil des in der Ehe hinzugewonnenen Vermögens vorzuenthalten, gab es bisher dagegen kaum wirksame Rechtsschutzmöglichkeiten. **Zukünftig soll es jedoch möglich sein, dass die dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zustehenden Ansprüche in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor Gericht gesichert werden können.**

Eine Information von:

Rechtsanwalt David Frinken
Fachanwalt für Familienrecht
Brunnenallee 31 a
53332 Bornheim
www.ra-frinken.de
frinken@ra-frinken.de